

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre für den**  
**Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen**  
**Bebauungsplanes „Beidseits der L 473 – Richtung Weselberg“**  
**der Ortsgemeinde Saalstadt**  
**Vom 19.09.2012**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saalstadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Beidseits der L 473 – Richtung Weselberg“ beschlossen.

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Beidseits der L 473 – Richtung Weselberg“ der Ortsgemeinde Saalstadt.

Von der Veränderungssperre werden die nachstehenden Grundstücke berührt:

Gemarkung Saalstadt

Flurstück-Nrn. 1260/0, 1261/0, 1276/0, 1290/0, 1307/0, 2028/0, 2035/1, 2036/0, 2040/0, 2041/1, 2057/1, 2058/0, 2072/0, 2078/0, 2085/0, 2093/0, 2112/0, 2136/0, 2137/0, 2143/0, 2144/0, 2177/0, 2185/0, 2188/0, 2266/0, 2284/0, 2294/0, 2300/0, 2301/0, 2562/0, 2563/0, 2566/1, 2636/1, 2645/1, 2646/1, 2649/1, 2650/1, 2651/1, 2821/0, 2831/0, 2837/0, 2839/1, 2839/2, 2848/0, 2849/0, 2850/0, 2851/0, 2864/0, 2867/0, 2872/0, 2873/0, 2906/0, 2958/0, sowie Teilbereiche von 1329/0, 1330/0, 1323/0, 1324/0, 2027/1, 2224/0, 2239/0, 2285/0, 2306/0, 2307/0, 2329/0, 2587/1, 2667/1, 2676/1, 2685/0, 2691/0, 2810/0, 2812/0, 2813/0, 2820/0, 2887/0, 2888/0, 2894/0, 2907/0, 2911/0, 2912/0, 3006/0

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Kartenausschnitt der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2**  
**Sachlicher Inhalt**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

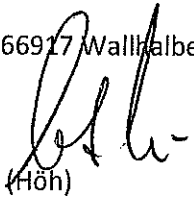
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft.

66917 Wallhalben, den 16.11.2012

  
(Höh)

Ortsbürgermeister



Kartenausschnitt zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Beidseits der L 473 – Richtung Weselberg“ in der Ortsgemeinde Saalstadt

